



**Gestaltungsfibel und Gestaltungssatzung
für Werbeanlagen der Gemeinde Ostbevern**



Gestaltungsfibel und -satzung für Werbeanlagen der Gemeinde Ostbevern

Gemeinde Ostbevern
Telgter Straße 12
48346 Ostbevern

Telefon: 02532 - 82 0
Telefax: 02532 - 82 46
E-Mail: gemeinde@ostbevern.de

Wolters Partner
Architekten & Stadtplaner GmbH

Michael Ahn
Markus Lampe
Carsten Lang

Bearbeitung:

Lena Bieber
Jan Schmidt

Daruper Straße 15
D-48653 Coesfeld
Telefon +49-0-2541-9408-0
Telefax +49-0-2541-6088
info@wolterspartner.de
www.wolterspartner.de

Coesfeld, im November 2018

Inhalt

1. Gestaltungsfibel für Werbeanlagen	7
2. Gestaltungssatzung für Werbeanlagen der Gemeinde Ostbevern	10
2.1 Präambel	10
§ 1 Räumlicher Geltungsbereich	10
§ 2 Sachlicher Geltungsbereich	11
§ 3 Allgemeine Vorschriften	11
§ 4 Einschränkungen für Werbeanlagen an Gebäuden	13
§ 5 Einschränkungen für freistehende Werbeanlagen	13
§ 6 Warenautomaten	14
§ 7 Anzeigeverfahren	14
§ 8 Abweichungen	14
§ 9 Ordnungswidrigkeiten	15
3. Anhang	15

Beispiel:
Gelungene Anpassung
von Material, Größe
und Ausrichtung der
Werbeanlage an die
Gebäudefassade.



1. Gestaltungsfibel für Werbeanlagen der Gemeinde Ostbevern

Werbeanlagen dienen der Inszenierung und dem Anpreisen von Waren und Dienstleistungen. Da Bewohner, Passanten und auch Touristen auf Nutzungen und Angebote aufmerksam gemacht werden, haben Werbeanlagen einen großen Einfluss auf die Wahrnehmung des Raumes.

Ohne eine verbindliche Regelung der gestalterischen Ansprüche für Werbeanlagen würde eine erhebliche Steigerung der Werbemaßnahmen in Art und Dimensionierung das Bild der Innenstadt und der Einfallstraßen negativ prägen. Neben einer möglichen Reizüberflutung für potenzielle Kundschaft droht in erster Linie eine dauerhafte Schädigung des Ortsbildes.

Diese hohe Bedeutung der Werbeanlagen für die Gestaltung und Wahrnehmung der Architektur und des öffentlichen Raums macht verbindliche Vorgaben durch eine Gestaltungssatzung für Werbeanlagen unausweichlich.

Dabei nimmt die Gestaltungssatzung Bezug auf bauliche und funktionale Entwicklungsziele der Gemeinde Ostbevern. Impulsgebend ist hierbei das Integrierte Handlungskonzept aus dem Jahr 2011, aus dem Zielsetzungen und Maßnahmenvorschläge für die Gestaltung der Innenstadt und der Hauptstraße abzuleiten sind.

Eine besondere historische Bedeutung kommt dem Siedlungsbereich am Kirchplatz und entlang der Hauptstraße als Kern der Gemeinde zu.

Daher besteht für den historischen Stadtgrundriss mit Charakter eines Straßendorfes an einem historischen Handelsweg eine besondere gestalterische Verantwortung. Aus diesem Grund werden für den Geltungsbereich zwei Abgrenzungen vorgenommen, die Bereiche mit unterschiedlichen Festsetzungen für Werbeanlagen darstellen.

In den Festsetzungen der Gestaltungssatzung wird generell zwischen freistehenden und an Gebäudefassaden angebrachten Werbeanlagen unterschieden.

Grundsätzlich ist jede Werbeanlage neben den Regelungen der Satzung so auf die jeweilige Architektur anzupassen, dass Fassadengliederung oder architektonische Stilmittel nicht bedeckt werden. So wird der Gestaltungsanspruch an das Ortsbild gewährleistet. Auch sind Material, Farbe und Schriftgröße des Werbeträgers so auf den Charakter des Gebäudes anzupassen, dass das Werbemittel nicht als Fremdkörper wahrgenommen wird und sich in die Fassadengestaltung einfügt.

Werbeanlagen dürfen bis zu einer Höhe von 4 m angebracht werden. Alle Oberge-

Gestaltungsfibel
der Gemeinde Ostbevern

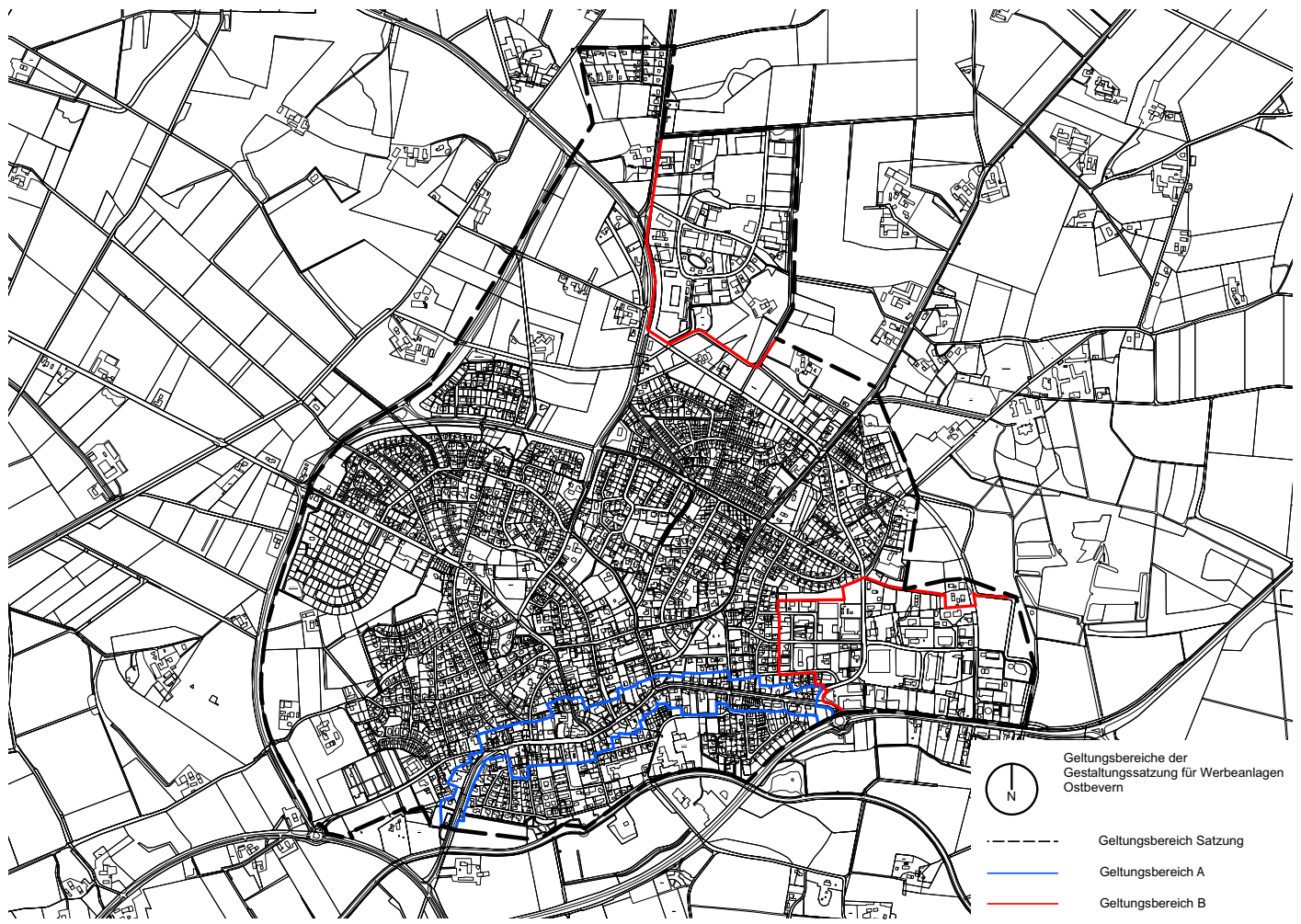


Abbildung: Räumliche Geltungsbereiche in Ostbevern

schosse sind grundsätzlich von Werbeträgern freizuhalten. Die maximal zulässige Länge der Werbung wird dabei in Relation zur gesamten Fassadenlänge gesetzt. So darf der Werbeträger maximal ein Drittel der Fassade einnehmen, jedoch die Werbefläche von 3 m² nicht überschreiten. Für die Gewerbegebiete im Geltungsbereich „B“ gilt aufgrund der unterschiedlichen Gebäudeformen nur die anteilige Beschränkung. Ausleger, Werbeträger, die rechtwinklig zur Gebäudeseite angebracht werden, dürfen aufgrund ihrer großen Wirkung in den öffentlichen Raum nicht mehr als 0,75 m von der Fassade abstehen und die Werbefläche von 0,75 m² nicht überschreiten.

Da bewegliche, blinkende oder mit Signalfarben versehene Werbeanlagen einen besonderen Einfluss auf die Wahrnehmung des öffentlichen Raumes haben, ist eine Nutzung dieser generell ausgeschlossen. Selbstleuchtende oder beleuchtete Werbeanlagen sind zulässig, sofern sie dezent gehalten sind und keine abstrahlende Wirkung auf die Umgebung haben.

Um eine positive Wirkung der Erdgeschosszone auf den gesamten Straßenraum weiterhin zu gewährleisten, sind permanente Abklebungen der Schaufensteranlagen nicht zulässig. Ebenso sind Fensterflächen in den Obergeschossen von Werbeanlagen freizuhalten.

Weiterer Bestandteil der Gestaltungssatzung sind Regelungen für freistehende Werbeanlagen wie Pylonen oder Masten.

Die Satzung sieht für freistehende Werbeanlagen im Allgemeinen eine maximale Höhe von 4,5 m und eine maximale Breite von 1,5 m für Werbepylone vor. Die Werbefläche darf jedoch nicht mehr als 3 m² betragen. Freistehende Werbeanlagen können in ihrer Wirkung als Solitäre einen großen Einfluss auf den Charakter des Stadtbildes haben. Bei einer über das o.g. Maß hinausgehenden Dimensionierung freistehender Werbeanlagen können städtebauliche Elemente wie z.B. Raumkanten gestört werden. Aus diesem Grund gelten für den Bereich des Kirchplatzes und entlang der Hauptstraße zusätzliche Festsetzungen. Werbeanlagen in diesem Bereich sind bis zu einer Höhe von 2,5 m und einer Breite von 1 m zulässig. Handelt es sich bei den Werbeanlagen um Schaukästen, gelten für diese eine maximale Höhe von 2 m und eine maximale Breite von 1,2 m.

Für Gewerbegebiete gelten vor dem Hintergrund der bestehenden Situation demgegenüber offenere Gestaltungsfestsetzungen. Dabei sind freistehende Werbeanlagen bis zu einer Höhe von 5 m und einer Breite von 4 m zulässig, wenn sie die Werbefläche von 10 m² nicht überschreiten. Beleuchtete freistehende Werbeanlagen sind im gesamten Gemeindegebiet nicht zulässig.

2. Gestaltungssatzung für Werbeanlagen der Gemeinde Ostbevern

2.1 Präambel

Um den Charakter und die Eigenart des Orts- und Straßenbildes Ostbeverns zu erhalten und zu schützen, stellt diese Satzung eine Ergänzung zu den allgemeinen gesetzlichen Anforderungen an Art und Gestaltung von Werbeanlagen im Ortsgebiet dar.

Dabei werden neben den gestalterischen Regelungen räumliche Abgrenzungen vorgenommen, die den unterschiedlichen Anforderungen der jeweiligen Straßenräume gerecht werden sollen.

Somit greift diese Satzung städtebauliche Leitziele der Gemeinde Ostbevern auf und dient dem Interesse von funktionalen und gestalterischen Entwicklungszielen.

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

Der örtliche Geltungsbereich dieser Satzung bezieht sich auf die gesamte Ortslage von Ostbevern, einschließlich dem Ortsteil Brock. Zudem werden aus städtebaulichen Gründen zwei Teilbereiche mit jeweils unterschiedlichen Vorgaben und Anforderungen ausgewiesen. Bereich „A“ umfasst den Ortskern entlang der Hauptstraße und des Kirchplatzes. Bereich „B“ umfasst die im Gemeindegebiet bestehenden Gewerbegebiete. Die genaue Lage der ausgewiesenen Bereiche ist dem beigefügten Plan zu entnehmen, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen, die nach der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung baugenehmigungs- und anzeigenpflichtig sind, sowie für alle anderen Anlagen, an die aufgrund des genannten Gesetzes Anforderungen gestellt werden.

(2) Diese Satzung gilt auch für die Errichtung und Änderung von baulichen Anlagen oder Anlagen oder Einrichtungen, die gem. § 65 BauO genehmigungsfrei sind, bzw. ohne diese Satzung wären. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende:

- a) Werbeanlagen oder Warenautomaten (§ 65 Abs. 1 Nr. 33 -36 BauO),
- b) Masten, Antennen und ähnliche Anlagen und Einrichtungen (§ 65 Abs. 1 Nr. 17 – 23 BauO),
- c) Änderungen der äußeren Gestalt (§ 65 Abs. 2 Nr. 2 BauO).

(3) Anforderungen aufgrund der Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes werden durch die Gestaltungssatzung nicht berührt. Maßnahmen an eingetragenen Baudenkmalern oder in deren engerer Umgebung bedürfen einer Erlaubnis nach § 9 Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW).

(4) Die Fibel ist Leitlinie und Begründung dieser Satzung.

§ 3 Allgemeine Vorschriften

(1) Von den Regelungen dieser Festsetzung sind ausgeschlossen:

- a) Beschilderungen oder ähnliche kleinteilige Hinweise auf Eigentümer, Stifter oder Künstler an Bänken, Brunnen, Plastiken oder ähnliches,
- b) Hinweisschilder unter 0,25 m² auf Name, Beruf, Öffnungs- und Sprech-

zeiten an Einfriedungen und Hauswänden,

- c) Hinweisschilder an Baustellen auf Projekte, Bauherren und an der Ausführung Beteiligte sowie Betriebsverlagerungen und Wiedereröffnungen,
- d) Werbung für zeitlich begrenzte Veranstaltungen politischer, kirchlicher, kultureller und sportlicher Zwecke sowie Schlussverkäufe, Gemeindefeste und Märkte auf beweglichen, befristet angebrachten Werbeträgern.

(2) Allgemeine Vorschriften

- a) Nicht zulässig sind Werbeträger auf Dächern, in, an oder hinter Fenstern außerhalb der Erdgeschosszone, ebenso die Zweckentfremdung von Schaufenstern als Werbeträger durch dauerhafte Abklebung oder sonstige Maßnahmen (Ausnahmen sind temporäre Aktionen, z.B. Sonderverkauf).
- b) Werbeanlagen sind nicht zulässig an vorspringenden Gebäudeteilen, wie z.B. Erker, Kanzeln, an Einfriedungen, Schornsteinen, sowie an architektonischen Gliederungselementen wie z.B. Fenstern, Brüstungen, Toren und Fensterläden. Ebenso unzulässig sind Werbeträger in Vorgärten, an Böschungen oder Bäumen.
- c) Jegliche Art von Werbeanlage ist in Anordnung, Größe, Werkstoff und Gestaltung dem baulichen Charakter des Gebäudes und des jeweiligen Straßenraumes anzupassen.
- d) Bewegliche (laufende), fluoreszierende und solche Lichtwerbung, bei denen die Beleuchtung ganz oder teilweise im Wechsel an- und ausgeschaltet wird sowie akustische Anlagen sind unzulässig. Ebenso dürfen keine grellen, aufdringlichen Signalfarben verwendet werden. Diakasten sind nicht zulässig.
- e) Selbstleuchtende oder beleuchtete Werbeanlagen sind zulässig, sofern sie dezent gehalten sind und keine abstrahlende Wirkung haben.

§ 4 Einschränkungen für Werbeanlagen an Gebäuden

(1) An der Gebäudeaußenwand angebrachte Werbeanlagen dürfen nur unterhalb des ersten Obergeschosses angebracht werden, maximal jedoch bis zu einer Höhe von 4 m (Oberkante Werbeanlage). Bezugspunkt der Höhenfestlegung ist die Oberkante der Straßenfläche, bei abfallendem oder steigendem Straßenverlauf bezogen auf die Mitte der Werbeanlage. Von dieser Regelung ausgenommen sind Werbeanlagen im Geltungsbereich „B“.

(2) Die Länge aller Werbeanlagen darf ein Drittel der Gebäudebreite, sowie die Gebäudeecken nicht überschreiten.

(3) Die Werbeanlage darf in ihrer kompletten Ausdehnung eine Fläche von 3 m² sowie eine Höhe von 0,80 m nicht überschreiten. Zulässig sind Schriftzüge bis zu einer Höhe von 0,50 m. Von dieser Regelung ausgenommen sind Werbeanlagen im Geltungsbereich „B“.

(4) Ausleger, die senkrecht zur Gebäudefassade anzuordnen sind, dürfen nicht mehr als 0,75 m über die Gebäudeseite hinausragen und die Fläche von 0,75 m² nicht überschreiten. Einseitig sichtbare Werbeanlagen dürfen nicht stärker als 0,2 m, zweiseitig sichtbare Werbeanlagen nicht stärker als 0,30 m sein.

§ 5 Einschränkungen für freistehende Werbeanlagen

Für freistehende Werbeanlagen, wie z.B. Pylonen, Masten oder ähnliches, bestehen je nach Geltungsbereich gem. § 1 dieser Satzung unterschiedliche Festsetzungen.

(1) Freistehende Werbeanlagen sind dann zulässig, wenn sie eine Höhe von 4,5 m und eine Breite von 1,5 m nicht überschreiten. Zudem darf die gesamte Werbefläche die Größe von 3 m² nicht überschreiten.

(2) Freistehende Werbeanlagen, wie z.B. Pylonen oder Masten im Geltungsbereich „A“ sind bis zu einer Höhe von 2,5 m und einer maximalen Breite von 1,0 m zulässig. Schaukästen, Vitrinen oder ähnliches sind bis zu einer Höhe von 2 m zulässig, wenn diese eine Breite von 1,2 m nicht überschreiten.

(3) Freistehende Werbeanlagen, die sich im Geltungsbereich „B“ befinden, sind dann zulässig, wenn sie eine Höhe von 5 m und eine Breite von 4 m nicht überschreiten. Werbeanlagen, deren Werbefläche 10 m² überschreitet sind nicht zulässig.

§ 6 Warenautomaten

Warenautomaten im öffentlichen Straßenraum müssen direkt an der Gebäudefront ohne Zwischenraum angebracht werden.

Sie dürfen keine architektonischen Gliederungen (z.B. Pfeiler, Stützen) überdecken.

Je Gebäudefront ist ein Automat zulässig, der sich in Bezug auf Größe und Farben der Fassadengliederung unterordnet.

§ 7 Anzeigeverfahren

Die Errichtung oder Änderung einer baulichen oder sonstigen Anlage oder von Einrichtungen, für die kein Genehmigungsverfahren nach der BauO durchzuführen ist, aber dem Anwendungsbereich dieser Satzung gem. § 2 Abs. 2 unterfallen, muss bei der Gemeinde Ostbevern vor Beginn der Durchführung angezeigt werden. Erfolgt binnen eines Monats keine Ablehnung, darf mit der Errichtung oder Änderung begonnen werden.

§ 8 Abweichungen

Abweichungen von dieser Satzung dürfen nur gestattet werden, wenn

- a) Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Abweichung erfordern, oder
- b) Die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt oder
- c) Die Abweichung die Zielsetzung dieser Satzung nicht gefährdet und sonstige öffentliche Belange nicht beeinträchtigt.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gemäß §§ 84 (1) Nr. 20 und 85 BauO NW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 2 dieser Satzung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 84 Abs. 3 BauO NW mit einer Geldbuße geahndet werden.

3. Anhang

I. Lageplan räumlicher Geltungsbereich Gemeindegebiet Ostbevern (Maßstab 1:10.000)

II. Lageplan räumlicher Geltungsbereich Gemeindegebiet Ostbevern-Brock (Maßstab 1:5.000)